

Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung
Senioren-Netzwerk der „Ilzer Land“-Gemeinden organisiert Vortragsreihe mit Notar
Jörg Saumweber

Thurmansbang. Namens des Senioren-Netzwerks der „Ilzer Land“-Gemeinden Saldenburg und Thurmansbang konnte Bürgermeister Martin Behringer eine große Zahl interessierter Senioren begrüßen. Der Referent, Notar Jörg Saumweber, hatte für sie und auch für junge Zuhörer ein informatives Vortragspaket über „Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ geschnürt.

Nach einer kurzen persönlichen Vorstellung „stieg“ Notar Saumweber sogleich in die komplizierte Rechtsmaterie ein, die er mit Fällen aus seiner Praxis anschaulich erläuterte. Worum geht es: Kann ein Volljähriger nicht mehr selbst die notwendigen Entscheidungen treffen, so bestellt das Gericht einen sogenannten Betreuer (früher: Vormund). Dieser kann dann verschiedene Angelegenheiten für den Betreuten regeln, so finanzielle Angelegenheiten wie auch persönliche Entscheidungen, beispielsweise im Krankheitsfall. Der Betreuer unterliege aber strengen Regelungen, die ihn bei bestimmten Rechtsgeschäften einschränken. Durch eine Betreuungsverfügung könne der zu betreuende selbst den Betreuer vorschlagen, so Saumweber. Alle Nachteile einer gesetzlichen Betreuung blieben aber bestehen.

„Durch eine Vorsorgevollmacht kann jeder selbst Personen seines Vertrauens bevollmächtigen und so die Bestellung eines Betreuers verhindern“, zeigte der Referent weiter auf. Diese „Generalvollmacht“ könne für alle Bereiche erteilt werden. Im persönlichen Bereich jedoch nur bei einer sogenannten „Einwilligungsunfähigkeit“ des Vollmachtgebers. Auch „höchstpersönliche“ Dinge, etwa ein Testament, könne der Bevollmächtigte nicht abfassen. Der Vollmachtgeber sei in der Auswahl frei, sollte diese aber wegen der Rechtssicherheit notariell beurkunden lassen. Bestimmte Vollmachten, etwa für Todesgefahr oder schwerer Gesundheitsschäden sowie für die Unterbringung und Freiheitsentziehung müssten jedoch ausdrücklich erteilt werden. Die Vollmacht wirke sogar über den Tod hinaus, könne aber auch jederzeit widerrufen, d.h. zurück verlangt werden.

Eine Patientenverfügung sei schließlich eine Anweisung an den Betreuer/Bevollmächtigten, wie er in bestimmten Fällen z.B. in medizinischer Hinsicht zu entscheiden habe. Der Wille des Patienten stehe dabei im Vordergrund, welche medizinischen oder pflegerischen Maßnahmen insbesondere am Lebensende er durchgeführt oder nicht durchgeführt haben möchte. Diese „Handlungsanweisung“ müsse jeweils durch eine Vorsorgevollmacht ergänzt werden. Ist kein Bevollmächtigter vorhanden müsse nämlich ein Betreuer durch das Gericht bestellt werden. In der Regel sei die Patientenverfügung eine Sache des Arztes, ein Notar könne nur allgemeine Regelungen anführen. Nicht möglich seien Anweisungen zur aktiven Sterbehilfe, während eine passive Sterbehilfe durchaus „verfügt“ werden könne. Bei Unfällen sei beispielsweise jeder Arzt angehalten, das Leben des Patienten zu retten. Erst danach greife die Patientenverfügung.

Nach dem rund einstündigen Vortrag „bombadierten“ die Zuhörer den Notar mit Fragen. Bürgermeister Martin Behringer dankte dem Referenten abschließend mit einem kleinen Präsent für seinen Vortrag, der „für Jung und Alt interessant“ gewesen sei.
-th

Foto:

Dem Referenten, Notar Jörg Saumweber, dankten Bürgermeister Martin Behringer (2.v.li) sowie die Seniorenbeauftragten Heidi Ebner (links) und Marile Bauer (rechts).
(Foto: Thurnreiter)